

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil der Kaufverträge zwischen der

- **Sekisui Alveo B.V.**
Montageweg 6
NL - 6045 JA Roermond, oder
- **Sekisui Alveo BS GmbH**
Haystrasse 14-20
DE - 55566 Bad Sobernheim

im Folgenden "Sekisui Alveo" genannt und dem Lieferanten des bestellten Materials, im Folgenden "Lieferant" genannt.

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind verbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde (siehe Seite 5).

1.3 Der Kaufvertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant die Annahme der Bestellung bestätigt hat. In der Bestätigung enthaltene Ergänzungen oder Anpassungen des Lieferanten werden nur dann wirksam, wenn sie von Sekisui Alveo ausdrücklich angenommen worden sind.

1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.5 Die hier mit "(*)"-markierten Abschnitte beziehen sich auf **DAP**-spezifische ("Geliefert Benannter Ort") Bedingungen der **Incoterms® 2010**. Sobald die Anwendung anderer Incoterms® 2010-Bedingungen vereinbart wurde, werden diese Abschnitte nicht vereinbart bzw. ungültig. Stattdessen finden die vereinbarten Incoterms® 2010-Bedingungen Anwendung.

1.6 (*) Jedes Dokument, auf das in diesen Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird, kann auch ein entsprechender elektronischer Beleg oder ein entsprechendes elektronisches Verfahren sein, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart wurde oder üblich ist.

1.7 (*) Der Lieferant hat die Ware und die Handelsrechnung in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag bereitzustellen und jeden sonstigen vertraglich vereinbarten Konformitätsnachweis zu erbringen.

1.8 (*) Sekisui Alveo hat den im Kaufvertrag genannten Preis der Ware zu zahlen.

1.9 Der erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

2. Zahlungsbedingungen und Verzugszinsen

2.1 Soweit nichts anderes vereinbart und bestätigt wurde, werden Zahlungen netto, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Lieferung der Ware getätigt.

2.2 Rechnungen, die mit einem früheren Datum als dem tatsächlichen Lieferungsdatum versehen sind und die keine Auftragsnummer enthalten, oder

Rechnungen, die anderweitig inkorrekt sind, werden nicht berücksichtigt.

2.3 Wenn der Lieferant gesetzlich dazu berechtigt ist Verzugszinsen zu erheben – unter Vorbehalt von 2.4 –, richtet sich die Höhe des anzuwendenden Zinssatzes nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Ist die Höhe des Zinssatzes nicht gesetzlich festgelegt, dann gelten 8,0 % p.a. als vereinbart.

2.4 Die Zahlung von Verzugszinsen wird von Sekisui Alveo erst dann akzeptiert, wenn der nach 2.3 errechnete Betrag größer als 2,0 % der aufsummierten betroffenen Rechnungsbeträge ist.

3. Export / Import Formalitäten

3.1 (*) Falls anfallend, hat der Lieferant auf eigene Gefahr und Kosten die Ausfuhrgenehmigung und andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen, die für die Ausfuhr der Ware und für ihre Durchfuhr durch jedes Land vor Lieferung erforderlich sind.

3.2 (*) Falls anfallend, muss Sekisui Alveo auf eigene Gefahr und Kosten die Einfuhrgenehmigung oder andere behördliche Genehmigungen beschaffen, sowie alle Zollformalitäten für die Einfuhr der Ware erledigen.

4. Beförderungs- und Versicherungsverträge

4.1 (*) Der Lieferant hat für die Ware auf eigene Kosten einen Beförderungsvertrag bis zum genannten Bestimmungsort oder zu der gegebenenfalls vereinbarten Stelle am benannten Bestimmungsort abzuschließen. Ist keine bestimmte Stelle vereinbart oder ergibt sie sich nicht aus der Handelspraxis, kann der Lieferant jene Stelle am benannten Bestimmungsort auswählen, die für den Zweck am besten geeignet ist.

Sekisui Alveo hat gegenüber dem Lieferanten keine Verpflichtung, einen Beförderungsvertrag abzuschließen.

4.2 (*) Der Lieferant hat gegenüber Sekisui Alveo keine Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Jedoch hat der Lieferant Sekisui Alveo auf deren Verlangen, Gefahr und (gegebenenfalls entstehende) Kosten jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die Sekisui Alveo für den Abschluss einer Versicherung benötigt.

Sekisui Alveo hat gegenüber dem Lieferanten keine Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Allerdings hat Sekisui Alveo dem Lieferanten auf dessen Verlangen für den Abschluss einer Versicherung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

5. Lieferung

5.1 Der Lieferant hat exakt die Mengen zu liefern, die in der Bestellung angegeben sind. Sind Über-

(*) Literatur: Incoterms® 2010 by the International Chamber of Commerce (ICC), English-German.

oder Untermengen bei Schüttgutmaterialien nicht zu vermeiden, so dürfen diese $\pm 10\%$ nicht überschreiten.

5.2^(*) Der Lieferant hat die Ware dann geliefert, wenn er sie Sekisui Alveo auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort an der gegebenenfalls vereinbarten Stelle zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb des vereinbarten Zeitraums zur Verfügung stellt.

5.3 Die Entladung selbst erfolgt ausschließlich unter der vollständigen Kontrolle und Verantwortung von Sekisui Alveo.

Einzige Ausnahme bildet die Entladung mittels Silo- bzw. Tankfüllsystemen, die unter vollständiger Kontrolle und Verantwortung des Lieferanten bzw. der Transportfirma erfolgt.

5.4^(*) Sekisui Alveo muss die Ware übernehmen, wenn sie wie in 5.2 vorgesehen geliefert worden ist.

5.5 Das in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferdatum wird einvernehmlich angemessen angepasst, wenn

- die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, dem Lieferanten trotz schriftlicher Aufforderung nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch Sekisui Alveo nachträglich abgeändert werden oder
- Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei Sekisui Alveo oder beim Lieferanten entstehen. Solche Hindernisse sind ausschließlich Vorkommnisse höherer Gewalt, wie beispielsweise Naturkatastrophen jeder Art, Unruhen, Sabotage, Streiks, Reaktorunfall, etc.

5.6 Sekisui Alveo ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen. Diese Entschädigung wird nicht in Ausgleichszahlungen gemäß 12.7 eingerechnet, die durch mangelhafte Ware entsteht.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung $2,0\%$ des entsprechenden Rechnungsbetrags und soll in Summe $10,0\%$ des Rechnungsbetrages nicht übersteigen.

5.7 Sekisui Alveo behält sich das Recht vor, fristlos vom Kaufvertrag zurückzutreten und gegebenenfalls Schadensersatzansprüche geltend zu machen, falls die Lieferung mehr als zwei (2) Wochen ab vereinbartem Lieferdatum verspätet ist. Dieses Recht verwirkt trotz Zuwarten von Sekisui Alveo nicht. Ansprüche auf Verzugsentschädigung gemäß 5.6 bleiben bestehen.

6. Gefahrenübergang

6.1^(*) Der Lieferant trägt bis zur Lieferung gemäß 5.2 alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware, mit Ausnahme von

Verlust oder Beschädigung unter den 6.2 beschriebenen Umständen.

6.2^(*) Sekisui Alveo trägt alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware ab dem Zeitpunkt, an dem sie wie in 5.2 vorgesehen geliefert worden ist.

Falls

a) Sekisui Alveo seine Verpflichtungen gemäß 3.2 nicht rechtzeitig erfüllt, trägt sie alle daraus resultierenden Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware; oder

b) Sekisui Alveo ihre Pflichten gemäß 8.2 nicht erfüllt, trägt sie alle daraus resultierenden Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware ab dem vereinbarten Lieferzeitpunkt oder ab dem Ablauf des vereinbarten Lieferzeitraums,

vorausgesetzt, die Ware ist eindeutig als die vertragliche Ware kenntlich gemacht worden.

7. Kostenverteilung

7.1^(*) Der Lieferant hat zu tragen

a) zusätzlich zu den aus 4.1 entstehenden Kosten alle die Ware betreffenden Kosten bis diese gemäß 5.2 geliefert worden ist, ausgenommen solcher Kosten, die wie in 7.2 vorgesehen von Sekisui Alveo zu tragen sind;

b) alle Abgaben für die Entladung am Bestimmungsort, die gemäß Beförderungsvertrag vom Lieferanten zu tragen sind; und

c) falls anfallend, die Kosten der für die Ausfuhr notwendigen Zollformalitäten sowie alle Zölle, Steuern und andere Abgaben, die bei der Ausfuhr fällig werden, und die Kosten für die Durchfuhr der Ware durch jedes Land vor Lieferung gemäß 5.2.

7.2^(*) Sekisui Alveo hat zu tragen

a) alle die Ware betreffenden Kosten ab dem Zeitpunkt, an dem sie wie in 5.2 vorgesehen geliefert worden ist;

b) alle Entladekosten, die erforderlich sind, um die Ware vom ankommenden Beförderungsmittel am benannten Bestimmungsort zu übernehmen, sofern diese Kosten gemäß Beförderungsvertrag nicht zu Lasten des Lieferanten gehen;

c) alle zusätzlichen Kosten, die dem Lieferanten entstehen, falls Sekisui Alveo ihre Verpflichtungen gemäß 3.2 nicht erfüllt oder es unterlässt, gemäß 8.2 zu benachrichtigen, vorausgesetzt, die Ware ist eindeutig als die vertragliche Ware kenntlich gemacht worden; und

d) falls anfallend, die Kosten für die Zollformalitäten sowie alle Zölle, Steuern und

anderen Angaben, die bei der Einfuhr der Ware fällig werden.

8. Benachrichtigungen

- 8.1^(*) Der Lieferant hat Sekisui Alveo über alles Nötige zu benachrichtigen, damit diese die üblicherweise notwendigen Maßnahmen zur Übernahme der Ware treffen kann.
- 8.2^(*) Wann immer Sekisui Alveo berechtigt ist, den Zeitpunkt innerhalb einer vereinbarten Lieferfrist und/oder die Stelle für die Warenübernahme am benannten Bestimmungsort zu bestimmen, hat sie dem Lieferanten in angemessener Weise darüber zu benachrichtigen.

9. Transportdokumente, Liefernachweis

- 9.1^(*) Der Lieferant hat auf eigene Kosten Sekisui Alveo ein Dokument zur Verfügung zu stellen, das diesem die Übernahme der Ware wie in Abschnitt 5. vorgesehen ermöglicht.
- 9.2^(*) Sekisui Alveo hat das Transportdokument gemäß 9.1 anzunehmen.

10. Prüfung, Verpackung, Kennzeichnung

- 10.1^(*) Der Lieferant hat die Kosten jener Prüfvorgänge (wie Qualitätsprüfung, Messen, Wiegen und Zählen), die notwendig sind, um die Ware gemäß Abschnitt 5. zu liefern, sowie die Kosten für alle von den Behörden des Ausfuhrlandes angeordnet Warenkontrolle vor der Verladung (pre-shipment inspection) zu tragen.
- 10.2^(*) Der Lieferant hat auf eigene Kosten die Ware zu verpacken, es sei denn, es ist handelsüblich, die jeweilige Art der verkauften Ware unverpackt zu transportieren. Der Lieferant kann die Ware in der für ihren Transport geeigneten Weise verpacken, es sei denn, Sekisui Alveo hat den Lieferanten vor Vertragsabschluss über spezifische Verpackungsanforderungen in Kenntnis gesetzt. Die Verpackung ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- 10.3^(*) Sekisui Alveo hat die Kosten für jede vor der Verladung zwingend erforderlichen Warenkontrolle (pre-shipment inspection) zu tragen, mit Ausnahme behördlich angeordneter Kontrollen des Ausfuhrlandes.

11. Unterstützung bei Informationen, Kostenübernahme

- 11.1^(*) Der Lieferant hat, falls zutreffend, Sekisui Alveo auf deren Verlangen, Gefahr und Kosten rechtzeitig alle Dokumente und Informationen, einschließlich sicherheitsrelevanter Informationen, die Sekisui Alveo für die Einfuhr der Ware und/oder für ihren Transport bis zum endgültigen Bestimmungsort benötigt, zur Verfügung zu stellen oder sie bei deren Beschaffung zu unterstützen.
- 11.2^(*) Der Lieferant hat Sekisui Alveo alle Kosten und Abgaben zu erstatten, die Sekisui Alveo durch das Zurverfügungstellen oder die Unterstützung bei

der Beschaffung der in 11.3 - 11.5. vorgesehenen Dokumente und Informationen entstanden sind.

- 11.3^(*) Sekisui Alveo hat dem Lieferanten alle sicherheitsrelevanten Informationsanforderungen mitzuteilen, so dass der Lieferant die Verpflichtungen entsprechend 11.1-11.2 erfüllen kann.
- 11.4^(*) Sekisui Alveo hat dem Lieferanten alle Kosten und Abgaben zu erstatten, die dem Lieferanten durch das Zurverfügungstellen oder die Unterstützung bei der Beschaffung von Dokumenten und Informationen wie in 11.1-11.2 vorgesehen entstanden sind.
- 11.5^(*) Sekisui Alveo hat, falls zutreffend, dem Lieferanten rechtzeitig auf Verlangen, Gefahr und Kosten alle Dokumente und Informationen, einschließlich sicherheitsrelevanter Informationen, die der Lieferant für den Transport und die Ausfuhr der Ware sowie für ihre Durchfuhr durch jedes Land benötigt, zur Verfügung zu stellen oder ihn bei deren Beschaffung zu unterstützen.

12. Gewährleistung und Haftung

- 12.1 Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind und den in der Bestellung schriftlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 12.2 Offensichtliche Transportschäden sind von Sekisui Alveo bei Abnahme der Ware unverzüglich zu rügen.
- 12.3 Nicht-offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind innerhalb von 5 Tagen nach Sichtbarwerden, während der Gewährleistungsfrist von zwei (2) Jahren ab Lieferdatum, zu rügen.
- 12.4 Im Fall eines Mangels kann der Lieferant Zugang zu oder die Lieferung von Mustern der mangelhaften Ware verlangen, um eigene Untersuchungen und Prüfungen durchführen zu können. Alle dadurch entstehenden Kosten (z. B. Reisekosten, Transportkosten, Analysekosten, etc.) hat der Lieferant zu tragen.
- 12.5 Sekisui Alveo ist unter den Bedingungen der Abschnitte 12.1 - 12.4 berechtigt Ersatzlieferung oder Behebung des Fehlers durch den Lieferanten zu verlangen.
- 12.6 Wird der Produktmangel nicht innerhalb angemessener Frist (30 Tage) durch Ersatzlieferung oder anderweitig durch den Lieferanten behoben, so kann Sekisui Alveo nach eigenem Ermessen den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 12.7 Sekisui Alveo behält sich zusätzlich das Recht vor Ansprüche auf Schadensersatz, auf Kostenersatz für Mangelfolgeschäden und auf Ersatz von entgangenem Gewinn geltend zu machen, die durch die mangelhafte Ware entstehen. Ausgleichszahlungen für aufeinander folgende mangelhafte Lieferungen werden akkumuliert,

^(*) Literatur: Incoterms® 2010 by the International Chamber of Commerce (ICC), English-German.

unabhängig davon ob sie aus einem identischen Produktionslos stammen.

Die Höhe der Gesamthaftungssumme des Lieferanten richtet sich nach dem anwendbaren nationalen Recht, gemäß Abschnitt 13.

- 12.8 Der Lieferant kann nicht für Mängel haftbar gemacht werden, die durch höhere Gewalt verursacht wurden, wie beispielsweise Naturkatastrophen jeder Art, Unruhen, Sabotage, Streiks, Reaktorunfall, etc.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Alle Rechtsverhältnisse zwischen der **Sekisui Alveo B.V.** (die Niederlande) und dem Lieferanten

unterliegen niederländischem Recht. In diesem Fall ist Roermond (die Niederlande) ausschließlicher Gerichtsstand.

- 13.2 Alle Rechtsverhältnisse zwischen der **Sekisui Alveo Ltd.** (Großbritannien) und dem Lieferanten unterliegen englischem Recht. In diesem Fall ist Cardiff (Wales) ausschließlicher Gerichtsstand.

- 13.3 Alle Rechtsverhältnisse zwischen der **Sekisui Alveo BS GmbH** (Deutschland) und dem Lieferanten unterliegen deutschem Recht. In diesem Fall ist Bad Kreuznach (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand.

- 13.4 Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG bzw. Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Akzeptanz der Allgemeine Einkaufsbedingungen

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- JA:** Die/der zeichnungsbefugte/r Unterzeichnerin/Unterzeichner bestätigt, dass das von mir vertretene Unternehmen die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (ebenfalls auf www.sekisualveo.com) als Bestandteil dieses und aller zukünftigen Kaufverträge zwischen den Parteien akzeptiert, solange bis anderes ausdrücklich, schriftlich vereinbart wird.

- NEIN:** Die/der zeichnungsbefugte/r Unterzeichnerin/Unterzeichner bestätigt, dass das von mir vertretene Unternehmen, die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht akzeptiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen des vertretenen Unternehmens werden ebenfalls nicht Bestandteil dieses und aller zukünftigen Kaufverträge, bis anderes schriftlich vereinbart wird. Stattdessen einigen sich beide Vertragsparteien darauf, dass ausschließlich die Regelungen des nationalen Rechts am Sitz von Sekisui Alveo (Vertragspartner) bzw. am Sitz unseres Unternehmens Anwendung finden. UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der beklagten Partei.

Name

Unterschrift

Datum

(Firmenstempel)